

Zur „eingehenden Begründung“ eines neurologischen Gutachtens (§ 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG)

1. Für die Abgrenzung der Tarifstufen des Tarifs für ein neurologisches Gutachten nach § 43 Abs 1 Z 1 lit b, d und e GebAG ist nur die Art der Begründung des Gutachtens entscheidend.
2. Die Honorierung nach lit d erfordert eine eingehende Begründung, das Gutachten muss also in allen Einzelheiten sorgfältig und ausführlich, das heißt über dem Durchschnitt liegend begründet sein.
3. Ein Zuspruch nach lit e setzt eine besonders eingehende Begründung voraus. Also wenn sich der Sachverständige entweder mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzt oder wenn die Begründung ausführliche und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet verlangt.
4. Für eine eingehende Begründung im Sinne des Tarifs nach lit d genügen allgemein verständliche Darlegungen, aufgrund welcher Untersuchungsergebnisse der Sachverständige zur Beurteilung „unauffälliger neurologischer Zustandsbefund“ kam, der Untersuchte also in neurologischer Hinsicht als gesund anzusehen gewesen sei. Die Länge der gutachterlichen Ausführungen ist für eine

eingehende Begründung nicht entscheidend, vielmehr kommt es auf die Aussage und den Gehalt des Gutachtens an.

OLG Wien vom 25. Februar 2016, 19 Bs 290/15h

Der Sachverständige DI Dr. N. N. erstattete am 17. 8. 2015 entsprechend dem ihm erteilten Gerichtsauftrag Befund und Gutachten zur Frage, ob D. R. zu den Tatzeitpunkten 2013/2014 sowie Mai/Juni 2015 im Sinne des § 11 StGB zurechnungsfähig war, und – zusammengefasst – zu den Voraussetzungen des § 21 Abs 1 und 2 StGB. Hierfür beehrte er mit Honorarnote vom 17. 8. 2015 den Betrag von insgesamt € 1.635,-, wobei er – neben dem gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG beehrten Satz für das psychiatrische Gutachten (zwei Fragestellungen) von gesamt € 390,80 – auch für das neurologischen Gutachten (zwei Fragestellungen) gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG weitere € 390,80 beehrte.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen – unter Abweisung des Mehrbegehrens – mit € 1.214,- (§ 39 Abs 2 GebAG) und führte – hier interessierend und zusammengefasst – aus, dass das neurologische Gutachten nur nach § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG, sohin mit € 39,70 zu honorieren sei, weil weder eine besonders zeitaufwendige Untersuchung noch eine in allen Einzelheiten sorgfältige und ausführliche Begründung vorliegen.

Dagegen richtet sich die rechtzeitig erhobene Beschwerde des Sachverständigen, in der er darauf verweist, dass zur Beantwortung beider Fragestellungen (§§ 11 und 21 StGB) sowohl eine eingehende neurologische als auch eine eingehende psychiatrische Untersuchung samt entsprechender Befundaufnahme und Beurteilung, also sowohl ein neurologisches als auch ein psychiatrisches Gutachten zu erstatten gewesen seien, das neurologische Gutachten insbesondere zur Klärung der Frage, ob eine psychoorganische Störung vorliege, die zu Auswirkungen in den psychischen Funktionen führen könne, nötig gewesen sei und der neurologischen Befundaufnahme das gleiche Gewicht zukomme wie der psychiatrischen Befundaufnahme, wobei sich schon aus der Dokumentation des neurologischen Befundes im schriftlichen Gutachten eine Gleichgewichtigkeit und Gleichwertigkeit mit der psychiatrischen Befundaufnahme ergäbe. Die aus dem neurologischen Befund gezogenen Folgerungen seien sorgfältig und ausreichend begründet und für eine eingehende Begründung im Sinne des § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG sei nicht deren Länge entscheidend, sondern der Aussagegehalt des Gutachtens.

Der Beschwerde kommt teilweise Berechtigung zu.

Nach der in § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG gebrauchten Disjunktion (neurologische oder psychiatrische Untersuchung) wird anerkannt, dass sich diese Fachgebiete so weit in Methode und Gegenstand unterscheiden, dass – wenn wie im gegenständlichen Fall beide Untersuchungen vor-

genommen werden – jeweils eine gesonderte Gebühr für Mühewaltung zusteht, wobei jede dieser neurologischen oder psychiatrischen Fachuntersuchungen jeweils mit dem in den angeführten Bestimmungen genannten Sätzen zu honorieren ist (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 43 GebAG E 60 bis 62).

Hinsichtlich der Mühewaltungsgebühr für eine neurologische Untersuchung ist in § 43 Abs 1 Z 1 GebAG ein mehrstufiger Tarif (lit b, d und e) vorgesehen; für die Abgrenzung der Tarifstufen ist nur die Art der Begründung des Gutachtens entscheidend. Dem Sachverständigen gebührt eine umso höhere Entlohnung für Mühewaltung, je schwieriger, zeitaufwendiger und umfangreicher von der Sache her die Begründung eines Gutachtens sein muss, um seinem Zweck im Gerichtsverfahren zu entsprechen (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 43 GebAG E 8). Mag für eine (besonders) eingehende Begründung nicht die Länge entscheidend sein, ist jedoch erforderlich, dass das Gutachten in allen Einzelheiten sorgfältig und ausführlich – das heißt über dem Durchschnitt liegend – begründet ist (*Krammer/Schmidt*, aaO, E 10 und 12).

Die Rechtsprechung lässt eine Kumulierung dieser Tarifansätze (Verzeichnung für Mühewaltungsgebühren für mehrere Gutachten) weitgehend zu, um zumindest eine gewisse Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen zu erreichen (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 43 GebAG Anm 2 und E 60 ff).

Ein Zuspruch nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG setzt eine besonders eingehende Begründung voraus, die vorliegt, wenn sich der Sachverständige entweder mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzt oder wenn die Begründung ausführliche und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet verlangt. Diese eine Entlohnung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG bedingenden Voraussetzungen sind aus dem knapp mehr als zwei Seiten umfassenden neurologischen Zustandsbefund samt Diagnose nicht zu ersehen und werden vom Sachverständigen in seiner Beschwerde auch nicht nachvollziehbar dargelegt.

Dem gegenständlichen neurologischen Gutachten ist aber sowohl die psychiatrische als auch die neurologische Befundaufnahme unter Verwertung von Außeninformationen zu entnehmen.

Entgegen den erstgerichtlichen Ausführungen legte der Sachverständige eingehend und allgemein verständlich dar, aufgrund welcher Untersuchungsergebnisse er zur Beurteilung „unauffälliger neurologischer Zustandsbefund“ kam. Ebenso eingehend wurde vom Sachverständigen aber auch dargelegt, aus welchen Gründen der Untersuchte in neurologischer Hinsicht als gesund anzusehen gewesen sei. Wurde die Begründung zwar jeweils kurz gehalten, wurde dennoch klargestellt, dass tatsächlich eine inhaltlich ausführliche Bedachtnahme auf die vom Sachverständigen notwendig erachteten Aspekte stattfand. Da für eine eingehende Begründung nicht die

Länge der gutachterlichen Ausführungen entscheidend ist, es vielmehr auf die Aussage und den Gehalt des Gutachtens ankommt (*Krammer/Schmidt*, aaO, E 12), war fallaktuell – unbeschadet der in den Einwendungen der Revisorin zitierten Rechtsprechung zu in anderen Verfahren eingeholten Gutachten und entgegen der auf eine Honorierung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG abzielenden Beschwerdeargumentation – die „Mühewaltung, neurologisches Gutachten“ gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG mit € 116,20 zu honorieren und nicht nach dem Pauschalhonorar der Tarifstufe lit b des § 43 Abs 1 Z 1 leg cit (OLG Wien 21 Bs 146/15x; vgl *Krammer*, Zur eingehenden Begründung eines neurologischen Gutachtens, SV 2015/3, 158 f).

In Bezug auf die Beantwortung der Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des § 21 StGB ergab sich schon aus dem neurologischen Gutachten, dass demselben keine (eigenständige) Relevanz zukam.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Anmerkung:

1. Die vorstehend abgedruckte Entscheidung des OLG Wien bedeutet eine **überaus erfreuliche Abkehr** von der weit überwiegenden, von den Revisoren veranlassenen Rechtsprechung, **neurologische Gutachten**, die einen unauffälligen Zustandsbefund ergeben, **stets nur nach der Tarifstufe des § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG mit € 39,70 zu honorieren**. Dass sich diese neue Entscheidung auch auf meine **Kritik** in einer Entscheidungsanmerkung (SV 2015/3, 159) beruft, freut mich natürlich ganz besonders.

2. Der Entscheidung ist vor allem deshalb **voll zuzustimmen**, weil sie klarstellt, dass eine „eingehende Begründung“ (§ 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG) sowohl im Befundteil, aber auch bei den gutachterlichen Schlussfolgerungen – wie immer diese ausfallen – **eine sorgfältige Beantwortung aller im konkreten Fall relevanten Fragen erfordert, aber auch nicht mehr**. Der Tarif der **lit d** ist eben der **Normalfall** der sorgfältigen neurologischen Begutachtung. Die Tarifstufe **lit e** ist **für extra komplizierte Fälle**, die Tarifstufe **lit b** **für gutachterliche Fragen geringeren Umfangs und geringerer Relevanz** vorgesehen. Die geringe Höhe des Pauschalhonorars von € 39,70 kann doch sonst anders nicht erklärt werden.

3. **Aus letzter Zeit gleichfalls in diesem Sinn** und entgegen der Antragsstellung der Revisoren und der erstgerichtlichen Beschlussfassung: OLG Wien 26. 11. 2015, 21 Bs 146/15x.

4. **Im Sinne der bisherigen – unzutreffenden – restriktiven Rechtsprechung**: OLG Wien 8. 2. 2016, 20 Bs 12/16k; 8. 3. 2016, 18 Bs 51/16f.

Harald Krammer